

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249, 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBl. S. 520) sowie §§ 10, 58 und 83 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 17.04.2024 die nachfolgende

5. Änderungsverordnung der „Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven (Taxenordnung)“ vom 12.07.2000

beschlossen:

Artikel I **Änderungen**

Die Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven vom 12.07.2000 wird wie folgt geändert:

Die §§ 9, 10, 11, 12 und 13 erhalten die nachfolgend beschriebenen Fassungen:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt für Taxen mit bis zu 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer 5,50 €

(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt für Taxen mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer 11,40 €

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für Taxen mit bis zu 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer

a.) an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

je angefangene 37,04 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € **(2,70 € je km)**;

b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis

06:00 Uhr je angefangene 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € **(2,80 € je km)**.

(2) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für Taxen mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer

a.) an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 34,48 m

besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € **(2,90 € je km)**;

b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis

*06:00 Uhr je angefangene 32,26 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 €
(3,10 € je km).“*

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je 9,00 Sekunden (40,00 € je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.“

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Der Zuschlag für die Mitnahme pro Fahrrades beträgt 2,00 €.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

Wird ein bestelltes Taxi nicht in Anspruch genommen, ist für die vergebliche Anfahrt ein Entgelt von 5,00 Euro zu entrichten.

Artikel II **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Die Fahrpreisanzeiger sind entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 1 der Taxenordnung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser 5. Änderungsverordnung umzustellen.

Wilhelmshaven, den 17.04.2024

Carsten Feist
Oberbürgermeister